

Allgemeine Mietbedingungen der laserscanning.at GmbH (06/2021)

§ 1 - Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die wiederholte Vermietung von 3D-laserscannern und Kameras und Software (Mietsache) durch die laserscanning.at GmbH (Vermieterin) an einen Mieter. Nachfolgende Mietbedingungen gelten dabei für jeden zukünftigen Einzelmietauftrag und die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Verträge der Vermieterin werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Mietbedingungen (AMB) vereinbart, Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden.

§2 – Preisgestaltung

- a) Preisgestaltung bei Abholung durch den Mieter
Gerechnet wird die jeweilige Tagesmiete pro angefangener 24h
Beispiel 1: die Mietsache wird am Montag um 09:00 abgeholt und am Dienstag bis 09:00 zurückgegeben = 1 Tagesmiete
Beispiel 2: die Mietsache wird am Montag um 09:00 abgeholt und am Montag bis 17:00 zurückgegeben = 1 Tagesmiete
- b) Preisgestaltung bei Versand durch laserscanning.at
Gerechnet wird die jeweilige Tagesmiete ab Zustellung beim Mieter
Beispiel 1: Die Mietsache wird am Dienstag um 14:00 beim Mieter zugestellt und am Freitag um 11:00 bei laserscanning.at retourniert = 3 Tagesmieten
Beispiel 2: die Mietsache wird am Montag um 11:00 beim Mieter zugestellt und am Mittwoch um 15:00 bei laserscanning.at retourniert = 3 Tagesmieten
Die Versandkosten zum Mieter werden von laserscanning.at getragen, die Kosten für die Rückversendung hat der Mieter zu tragen

§3 - Zustandekommen des Mietvertrages

Die Angebote der Vermieterin sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gilt der jeweilige Mietzins der Vermieterin, der auf Anfrage, oder durch Angebot bzw. Auftragsbestätigung mitgeteilt wird. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens der Vermieterin mit dem Inhalt dieser AMB zustande. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung der Vermieterin gelten die Regelungen gemäß dieser AGB.

§ 4 - Dauer des Mietverhältnisses

1. Die Mietzeit beginnt im Falle der Abholung durch den Mieter mit dem vereinbarten Tag, an dem die Mietsache an den Mieter übergeben wird oder im Falle des Versandes an den Mieter zu dem Zeitpunkt der Zustellung am vereinbarten Ort.

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache zu den Geschäftszeiten bei der Vermieterin oder an einem vorab vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Vermieterin. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

§ 5 - Übergabe der Mietsache, vertragsgemäßer Gebrauch und Haftung

1. Die Mietsache wird von der Vermieterin in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand bereitgestellt.
2. Der Mieter bestätigt bei Abholung/Annahme der Mietsache schriftlich auf dem Lieferschein den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den gelieferten Umfang des Zubehörs. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter dabei Mängel oder Störungen fest, so ist er verpflichtet, der Vermieterin diese unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Zubehör sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Überbeanspruchung in jeder zumutbaren Weise zu schützen, vollständig und unbeschädigt an die Vermieterin zurückzugeben und vor Zugriff durch Dritte wirksam zu schützen. Er hat jegliche Verschlechterung zu vertreten, die über die normale Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinausgeht, soweit ihn ein Verschulden hieran trifft.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Straßenverkehrsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, Betriebshandbücher, die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten.
5. Der Mieter sichert zu, die Mietsache in jeder Anwendungssituation sach- und fachgerecht bedienen zu können. Eine Inbetriebnahme der Mietsache erfolgt nur unter dieser Voraussetzung. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin die Befähigung zur Bedienung des jeweiligen Betriebstyps auf Anforderung nachzuweisen, beispielsweise durch eine Bescheinigung des Herstellers oder vom Hersteller beauftragten Dritten.
6. Von der Vermieterin zu vertretende Mängel der Mietsache werden – soweit technisch möglich und zumutbar – von dieser kostenlos innerhalb angemessener Frist beseitigt. Der Mieter hat der Vermieterin zur Vornahme entsprechender Maßnahmen zur Mängelbeseitigung den erforderlichen Zugang zur Mietsache, Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Weitere Ansprüche des Mieters wegen Mängeln der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
7. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm durch die Verwendung der Mietsache bei Dritten verursacht werden. Insoweit verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 - Unterhalts- und Erhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

1. die Mietsache nach Gebrauch an einem sicheren Ort aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter bestmöglich zu schützen. Die Mietsache darf nicht ohne dauernde Aufsicht – insbesondere über Nacht – in Fahrzeugen aufbewahrt werden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz für die Mietsache entfällt. Bei Zuwiderhandlung und Beschädigung oder Verlust der Mietsache haftet der Mieter für alle hieraus entstandenen Schäden, auch für etwaige Folgeschäden der Vermieterin, wie entgangenen Gewinn.
2. Die Verbringung der Mietsache in andere Länder ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt.
3. Bei Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache an die Vermieterin einsatzbereit zurückzugeben, das heißt in ordnungsgemäßem, gereinigtem, komplettem Zustand.

§ 7 - Verletzung der Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht

1. Die Rücknahme der Mietsache durch die Vermieterin erfolgt vorbehaltlich einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache.
2. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, aus dem zu schließen ist, dass der Mieter seiner Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachgekommen ist, so wird die Vermieterin den Umfang etwaiger Mängel, Beschädigungen und unterbliebenen Wartung und Pflege feststellen. Für die Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache sowie sich daraus ergebender Folgeschäden haftet der Mieter vollumfänglich, es sei denn, dass dieser nachweist, dass er seine Unterhaltungs- und Erhaltungspflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder den Schaden nicht zu vertreten hat.
3. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht oder nur unter unzumutbaren Aufwendungen möglich, so ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache zu leisten; eine Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache jederzeit in Augenschein zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin bei einer Untersuchung der Mietsache in jeder Weise zu unterstützen und die Mietsache nach Aufforderung zugänglich zu machen.

§ 8 - Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache weiter zu vermieten oder entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiter zu geben, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Dritten Rechte jedweder Art an der Mietsache einzuräumen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.
2. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache mit den Reparaturkosten. Bei von ihm zu vertretendem Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der

Mietsache haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. angegebenen Zeitwert. Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums der Vermieterin mitzuteilen und die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Beschädigung, Verlust oder Untergang der Mietsache sind der Vermieterin vom Mieter unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Sachbeschädigung durch Dritte oder anderen Straftaten ist zudem vom Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
4. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache hat der Mieter, soweit ihm dies zurechenbar ist
 - a) im Falle des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines gleichwertigen Gerätes zu leisten; diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt;
 - b) im Falle von Beschädigungen der Mietsache die Kosten für deren Instandsetzung zu erstatten.

Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses bleibt bis zum vereinbarten Ablauf der Mietzeit bestehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 – Kündigung des Mietverhältnisses

Die Vermieterin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. über das Vermögen des Mieters die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder der Mieter ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt; oder sich aus den Umständen ergibt, dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
2. der Mieter seine Vertragsverpflichtungen verletzt, insbesondere die Mietsache nicht ordnungs- und bestimmungsgemäß behandelt oder wenn Verlust oder Untergang der Mietsache drohen.

In den vorgenannten Fällen ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin die Mietsache unverzüglich herauszugeben.

§ 10 - Datenschutz

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge oder gem. gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, von der Vermieterin gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Der Mieter erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass die Vermieterin aus versicherungs- und transportrechtlichen Gründen technische Geräte einsetzen kann, die der groben Ortung der

Mietsache dienen.

§ 11 - Sonstige Bestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Vermieterin. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle jeder unwirksamen Bestimmung gilt eine dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Bestimmung, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit einer Regelung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes gewählt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Datum und firmenmäßige Unterfertigung Mieter

Name des Unterfertigers in Blockbuchstaben

Position im Unternehmen